

Übersicht Antragsrecht / institutionalisiertes Rederecht von Beiräten/Beiratsmitgliedern der Wetzlarer StVO-Versammlung

Gremium	Antragsrecht	institutionalisiertes Rederecht	
	StVO-Vers.	StVO-Vers.	Ausschüsse
Ausländerbeirat	ja, gem. §18 Abs 1 GO StVO-Vers	nein	§ 88 Abs. 2 HGO . Ausschüsse der Gemeindevertretung müssen in ihren Sitzungen den Ausländerbeirat zu den Tagesordnungspunkten hören, die Interessen der ausländischen Einwohner berühren.
Behindertenbeirat	ja, gem. §2 Abs.3 Satzung "Beh.Beirat"	nein	nein
Ortsbeirat	ja, gem.§18 Abs 1 GO StVO-Vers	nein	nein
Seniorenrat	ja, gem. §1 Pkt.c der Satzung "Seniorenrat"	nein	ja, es besteht in allen Ausschüssen zu allen Themen Rederecht (§ 3 Abs. 2 der Satzung "Seniorenrat")
Jugendhilfeausschuss	ja, gem, §4 Abs.2, Satz 2 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Wetzlar	nein	nein, er soll vor jeder Beschlussfassung der StVO-Versammlung in Fragen der Jugendhilfe gehört werden

Waldemar Droß
Ortsvorsteher